

**Benutzungsordnung
für das Freibad der Stadt Kellinghusen
(Badeordnung)**

Die Ratsversammlung hat Beschluss vom 13. Juli 2016 folgende Badeordnung für das Freibad der Stadt Kellinghusen erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Kellinghusen. Die Besucher sollen Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit Betreten des Freibades Kellinghusen erkennt jeder Gast diese Badeordnung sowie alle sonstigen erlassenen Anordnungen, die der Betriebssicherheit dienen, an. Bei Schul- und sonstigen Vereinsveranstaltungen sind die Lehrkräfte oder die Übungsleitung mitverantwortlich, dass die Badeordnung beachtet wird.
- (3) Das Aufsichtspersonal des Freibades (Badepersonal) übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend durch das Badepersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In der Regel soll der Gast vorher einmal ermahnt werden. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- (4) Gäste, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Badeordnung verstoßen, können durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für einen bestimmten Zeitraum oder für den Rest der Badesaison von der Nutzung des Freibades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird der Eintrittspreis nicht erstattet. Das gilt auch für Saisonkarteninhaber/innen.
- (5) Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze) abgestellt werden.
- (6) Private Schwimmlehrkräfte sind zur gewerbsmäßigen Ausübung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (7) Wünsche und Beschwerden der Gäste nimmt das Badepersonal entgegen. Wenn es möglich ist, wird der Wunsch sofort bearbeitet. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgetragen werden.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgesetzt und am Eingang des Freibades ausgehängt und bekanntgemacht.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.
- (3) Wenn das Freibad überfüllt ist, kann das Freibad zeit- oder teilweise für Besucherinnen und Besucher gesperrt werden. Das Gleiche gilt auch bei Schwimmsportveranstaltungen oder aus anderen Gründen. Das Freibad ist insbesondere überfüllt, wenn die derzeit maximal zulässige Anzahl von 430 Gästen überschritten wird.
- (4) Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittspreis zu zahlen. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch Aushang an der Kasse bekanntgegeben. Durch Zahlung des Eintrittspreises erhält der Gast die entsprechende Eintrittskarte. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen. Eintrittskarten werden nur bis 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit ausgegeben.
- (2) Tageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und sind nicht mehr gültig, wenn der Gast das Freibad verlässt.
- (3) Saisonkarten gelten nur für eine bestimmte Person und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch kann die Karte eingezogen werden.

§ 4 Besucher

- (1) Jede Person darf das Freibad der Stadt Kellinghusen benutzen.
- (2) Folgende Personen dürfen das Freibad nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson benutzen:
 - a) Kinder unter 8 Jahren,
 - b) Personen mit gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen, soweit dies nach der Art der Erkrankung erforderlich ist.
- (3) Folgende Personen dürfen das Freibad nicht benutzen:
 - a) Betrunkene oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen.

- (4) Der Besuch in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§ 5

Mitbenutzung durch Vereine, Schulen und sonstigen Gemeinschaften

Eine Mitbenutzung des Freibades durch Schwimmsportvereine, Schulen und sonstige anerkannte Gemeinschaften zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden ist grundsätzlich möglich und erwünscht. In diesem Falle sind alle hiermit zusammenhängenden Fragen (beispielsweise Mitbenutzungszeiten, Aufsicht, Haftung, Eintrittsentgelte) durch Vereinbarung mit der Stadt Kellinghusen zu regeln.

Darüber hinaus sind Veranstaltungen grundsätzlich zugelassen.

§ 6

Verhalten im Freibad

Für einen angenehmen Aufenthalt im Freibad sind gegenseitiges Verständnis und Rücksicht gegenüber anderen Gästen erforderlich. Deshalb ist folgendes zu beachten:

1 Allgemeines Verhalten im Freibad und auf den Liegewiesen

- a) Jeder Gast hat dazu beizutragen, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten. Papier oder sonstige Abfälle sind in die Abfalleimer zu werfen. Das Ausspucken ins Wasser oder auf den Boden ist untersagt. Findet ein Gast die ihm zugänglichen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, das Badepersonal zu informieren.
- b) Die Liegewiesen dienen der Erholung des Badegastes. Jegliche Ruhestörung, insbesondere der Gebrauch von Signalen und Trillerpfeifen, ist zu unterlassen.
Ballspiele und Rauchen sind nur in dem dafür bestimmten Bereich erlaubt. Der Raucherbereich ist durch Schilder gekennzeichnet. Ein Lageplan für den Raucherbereich liegt dieser Benutzungsordnung bei.
Das Rauchen im Umkleide- und Sanitärbereich sowie am Beckenrand ist nicht erlaubt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken, ausgenommen Bier, ist im Freibad Kellinghusen untersagt.
- c) Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in das Freibad Kellinghusen mitgenommen werden. Solche Gegenstände sind insbesondere Schreckschusswaffen, Pistolen, Messer und Pfefferspray. Das Badepersonal ist berechtigt, die Herausgabe zu verlangen. Die Gegenstände werden verschlossen verwahrt, bis die betreffende Person das Freibad verlässt.

Sollte die betreffende Person die Herausgabe verweigern, ist das Badepersonal berechtigt, die Person von dem Freibadgelände zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. In besonders schwerwiegenden Fällen wird die Polizei hinzugezogen.

2 Verhalten im Bereich der Schwimmbecken

- a) Vor dem Baden hat sich jeder Gast abzduschen. Seife darf nur unter den Duschen im Gebäude benutzt werden. Jede vorsätzliche Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
- b) Das Betreten der Schwimmbecken ist nur durch vorherige Benutzung der Durchschreitebecken möglich. Die Schwimmbecken und Beckenumrandungen dürfen nur in üblicher Badekleidung betreten werden. Straßenkleidung oder Straßenschuhe sind nicht zulässig. Ausgenommen ist das Aufsichts- und Lehrpersonal.
Kinder unter 4 Jahren dürfen im Planschbecken ohne Badekleidung baden. Das Badezeug darf nur in den dafür vorgesehenen Waschbecken ausgespült werden.
- c) Im Bereich der Schwimmbecken dürfen keine Speisen und Getränke verzehrt werden. Das Kauen von Kaugummi im Wasser und am Beckenrand ist ebenfalls nicht gestattet.
- d) Das Schwimm- und Sprungbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Kleine Kinder dürfen nur im Planschbecken baden. Das Untertauchen, das Springen vom seitlichen Beckenrand, Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken und das Stoßen anderer Gäste ins Becken ist untersagt. Weiterhin ist das Urinieren ins Schwimmbecken nicht gestattet.
- e) Die Nutzung von Schwimmflossen, Tauchergegenstände und anderer Gegenstände und Geräte ist während des allgemeinen Badebetriebes untersagt. Die Nutzung ist nur nach besonderer Absprache mit dem Badepersonal zulässig.
- f) Das Sprungbecken ist unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Das Turnen an sämtlichen Haltestangen, Geländern und am Sprungturm ist nicht gestattet. Ob die Sprunganlagen freigegeben werden, entscheidet das Badepersonal. Das Gleiche gilt für die Rutsche. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
- g) Bei Gewitter ist das Wasser zu verlassen und Schutz im Umkleide- und Sanitärbereich zu suchen. Den Anordnungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

3 Verhalten bei Unfällen

- a) Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Badepersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Gäste auf Weisung des Badepersonals die Becken sofort zu verlassen.
- b) Aufgestellte Not- und Warnzeichengeräte (insbesondere Rettungsringe) dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt und genutzt werden.

§ 7
Haftung

- (1) Der Gast benutzt das Freibad Kellinghusen einschließlich aller Sprunganlagen und Spielgeräte auf eigene Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadt Kellinghusen nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- (3) Für den Verlust von Schlüsseln für die Garderobenschränke ist Ersatz zu leisten. Der zu zahlende Betrag wird an der Freibadkasse ausgehängt und bekanntgegeben.
- (4) Für den Verlust von Geld- und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 8
Fundsachen

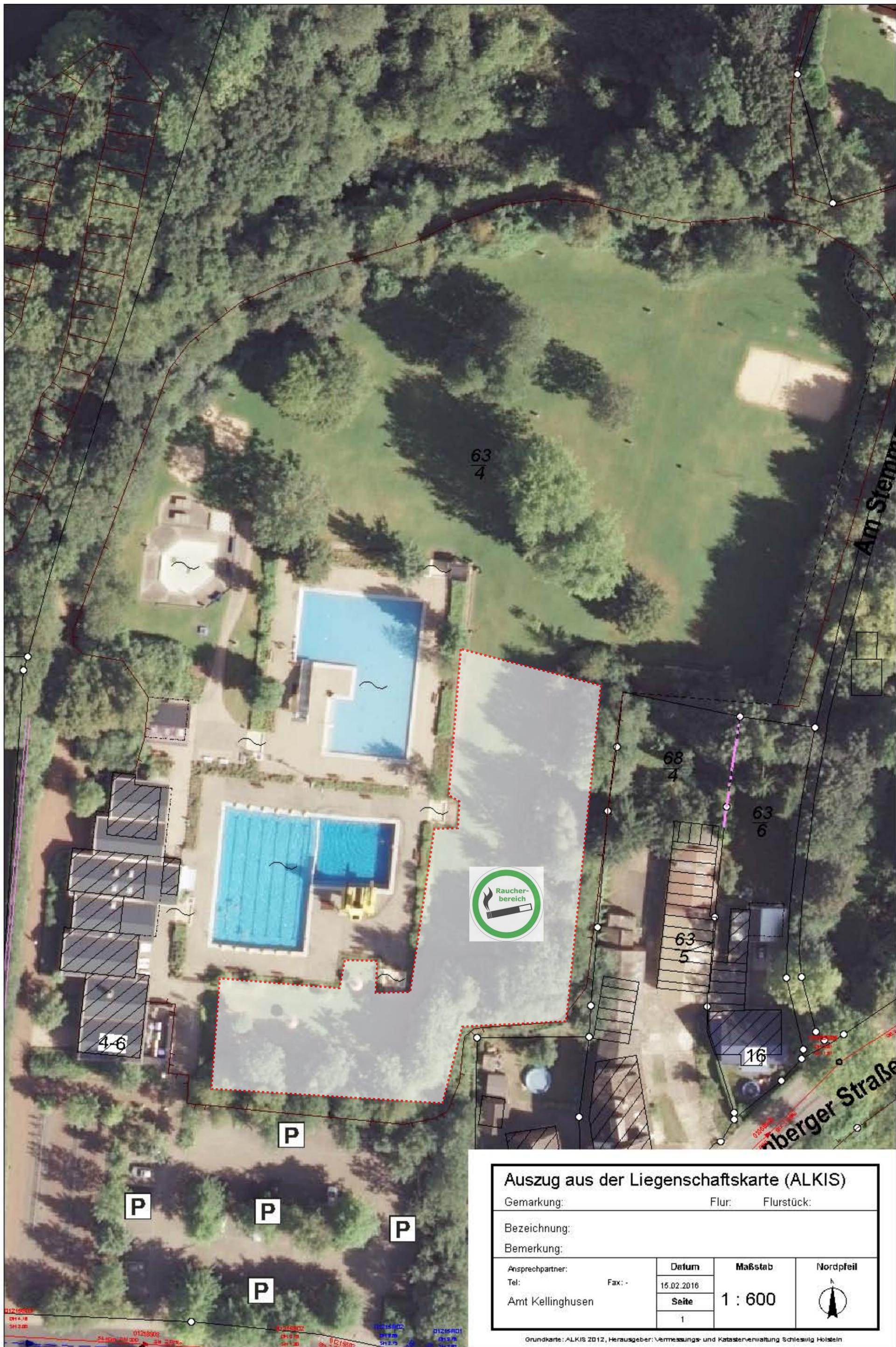
Werden Gegenstände im Freibad gefunden, sind diese Gegenstände beim Badepersonal abzugeben. Über gefundene Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01. Juni 2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 03. Juli 2014, außer Kraft.

Kellinghusen, den 16. August 2016

gez.
Axel Pietsch
Bürgermeister



Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALKIS)

Gemarkung:		Flur:	Flurstück:
Bezeichnung:			
Bemerkung:			
Ansprechpartner:		Datum	Maßstab
Tel:	Fax: -	15.02.2016	1 : 600
Amt Kellinghusen		Seite	
		1	

Grundkarte: ALKIS 2012, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig Holstein